

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Haus vom 25.03.2021 gemäß § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF.

Aufgrund des § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Das Nächtigen in Wohnwägen, Wohnmobilen und ähnlichen Fahrzeugen und Zelten auf öffentlichen Straßen und Plätzen auf dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen sowie auf sonst im Eigentum der Marktgemeinde Haus stehenden Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Haus, einschließlich der Autoabstellflächen auf den Grundstücken Nr. 70/1 (Parkplatz Kindergarten), 100 (Schulparkplatz), 627/1 (Parkplatz Ennsbodenarena) und 627/2 (Parkplatz Hundewiese) der KG Haus, ist in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.

§ 2

Das Verbot ist durch entsprechende Hinweistafeln bei den Ortseinfahrten sowie jeweils an den Zufahrten zu den gemäß § 1 genannten KFZ-Abstellplätzen ersichtlich zu machen.


§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist und Aufstellung der Hinweistafeln gemäß § 2 dieser Verordnung in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


.....
(Stefan Knapp)



Angeschlagen am: 26.03.2021
Abgenommen am: 09.04.2021